



Az.: 2-5-0402

Gera, den 17.03.2015

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Greuda, Grundweg

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Greuda, Gemeinde Altenberga im Saale-Holzland-Kreis, angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Greuda

Flur 1

Flurstücke 118/2, 128/3 und 129/2

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, den bestehenden landwirtschaftlichen Weg in das Eigentum und die Unterhaltung der Gemeinde Altenberga zu bringen, und diesen zwecks ganzjähriger Befahrbarkeit auszubauen.

Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a, Abs. 1 FlurbG (Verbesserung der Agrarstruktur).

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Jens Lüttke
Amtsleiter



Az.: 2-5-0402

Gera, den 28. September 2015

Freiwilliger Landtausch Greuda, Grundweg

1. Änderungsbeschluss

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 17. März 2015 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

1.1 Zum Verfahrensgebiet hinzugezogen werden die Grundstücke in der

Gemarkung Greuda
Flur 1
Flurstücke 125 und 127/2

2. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, den bestehenden landwirtschaftlichen Weg in das Eigentum und die Unterhaltung der Gemeinde Altenberga zu bringen und diesen zwecks ganzjähriger Befahrbarkeit auszubauen.

Bei der Aufmessung des landwirtschaftlichen Weges wurde festgestellt, dass zwei weitere Grundstücke zum freiwilligen Landtauschverfahren hinzugezogen werden müssen, damit das vereinbarte Ziel erreicht werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Cöster
Stellvertretender Amtsleiter



Az.: 2-5-0402

Gera, den 26. November 2015

**Freiwilliger Landtausch Greuda, Grundweg
2. Änderungsbeschluss**

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 17. März 2015 festgestellte und mit Änderungsbeschluss vom 28. September 2015 erweiterte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

1.1 Zum Verfahrensgebiet hinzugezogen wird das Grundstück in der

Gemarkung Greuda
Flur 1
Flurstück 120

2. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, den bestehenden landwirtschaftlichen Weg in das Eigentum und die Unterhaltung der Gemeinde Altenberga zu bringen und diesen zwecks ganzjähriger Befahrbarkeit auszubauen.

Bei der Absteckung des geplanten Wegeverlaufes wurde festgestellt, dass ein weiteres Grundstück zum freiwilligen Landtauschverfahren hinzugezogen werden muss, damit das vereinbarte Ziel erreicht werden kann.

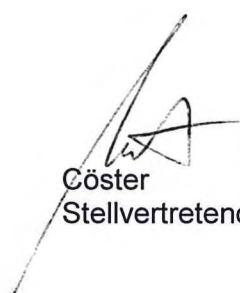
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzulegen.

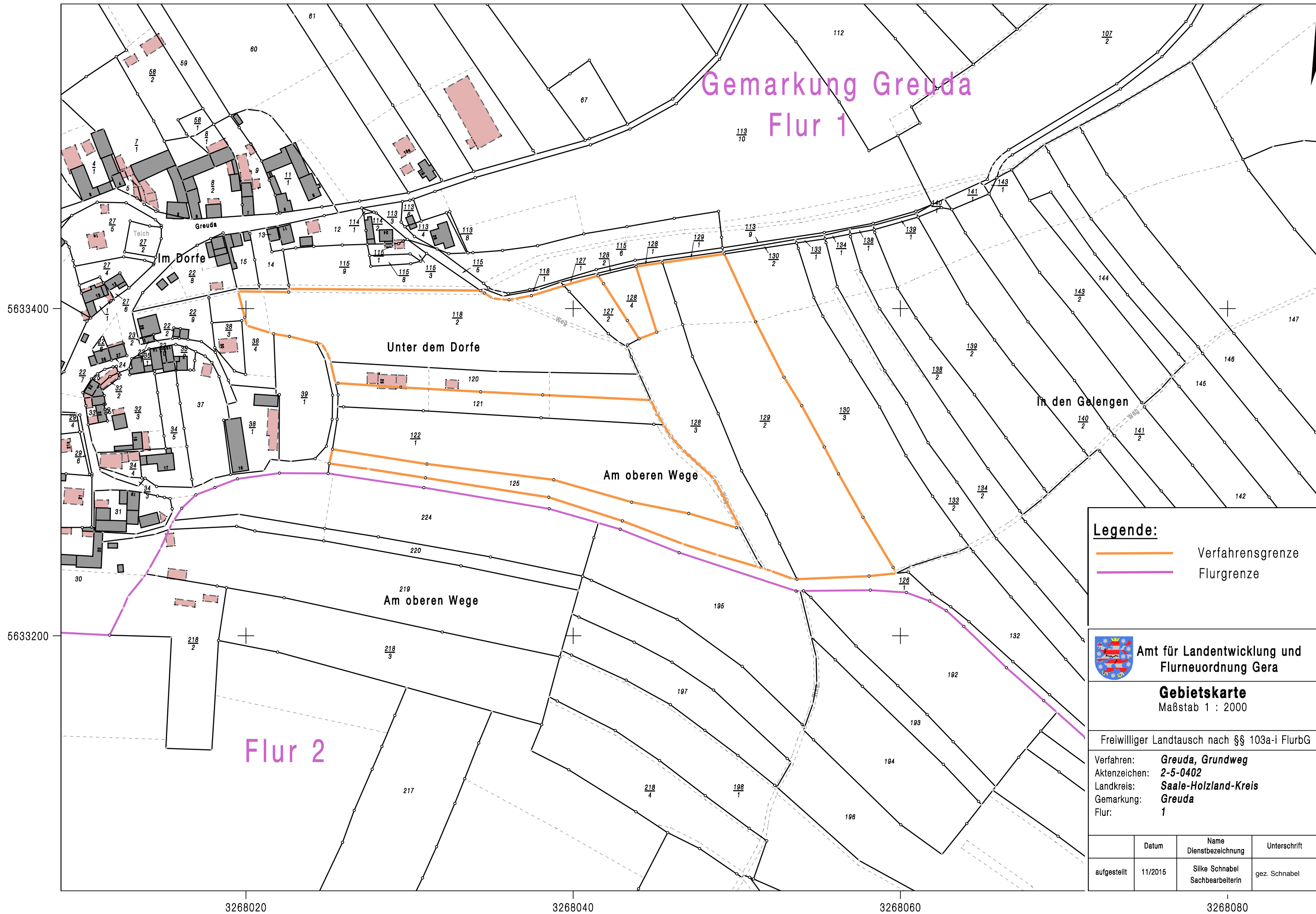
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Cöster

Stellvertretender Amtsleiter

Gemarkung Greuda Flur 1



Legende:

- Verfahrensgrenze
- Flurgrenze

 **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera**

Gebietskarte
Maßstab 1 : 2000

Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a-i FlurbG

Verfahren: **Greuda, Grundweg**
 Aktenzeichen: **2-5-0402**
 Landkreis: **Saale-Holzland-Kreis**
 Gemarkung: **Greuda**
 Flur: **1**

	Datum	Name Dienstbezeichnung	Unterschrift
aufgestellt	11/2015	Silke Schnabel Sachbearbeiterin	gez. Schnabel